



Berliner **Anwalts**verein

Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren

Stellungnahme zum Schreiben der Senatsverwaltung der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19.07.2019

Der Berliner Anwaltsverein unterstützt den Ansatz des Mediationsgesetzes und der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung, auf Eigenverantwortung bei der Qualitätssicherung zu setzen und die Qualitätskontrolle im Wesentlichen dem Markt zu überlassen.

Der Berliner Anwaltsverein lehnt zusätzliche Anforderungen an den Titel „Zertifizierter Mediator“ ab. Die derzeitigen Anforderungen an die Mediationsausbildung und die Zusatzqualifikation „zertifizierter Mediator“ sind – insbesondere im Hinblick auf anwaltliche Mediatorinnen und Mediatoren – insgesamt sachgerecht. Es ist nicht zu erwarten, dass solche Änderungen die Akzeptanz der Mediation erhöhen würden; es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Vorbehalte der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen die Qualifikation von Mediatorinnen und Mediatoren diese derzeit von der Nutzung der Mediation abhalten.

Eine Erhöhung der Standards wird der beruflichen Zusatzqualifikation „zertifizierter Mediator“ nicht gerecht. Das Gesetz sieht hier zu Recht keinen eigenen geschützten (Ausbildungs-) Beruf vor, sondern regelt eine berufliche Zusatzqualifikation. Eine stärkere Regulierung ist nicht erforderlich.

1. Erhöhung der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden

Der Berliner Anwaltsverein lehnt eine Erhöhung der zeitlichen Anforderung an die Mediationsausbildung ab. Bei der derzeitigen Voraussetzung von 120 Präsenzstunden ist eine hinreichend vertiefte Befassung mit den Inhalten und Techniken der Mediation gewährleistet.

Empirische Daten zu einer mangelnden Qualität von Mediationsverfahren aufgrund einer zu kurzen theoretischen Mediationsausbildung sind nicht ersichtlich. Es ist nicht bekannt, dass die an einer Ausweitung der Fortbildungsanforderungen für „zertifizierte“ Mediatorinnen und

Mediatoren interessierten (Ausbildungs-) Verbände die Mediationsausbildung evaluiert und konkret fehlende Fortbildungsinhalte festgestellt und benannt hätten.

Der durch eine längere Ausbildung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand ist im Hinblick auf die unsichere Aussicht auf eine Qualitätssteigerung durch zusätzliche theoretische Ausbildungsstunden nicht gerechtfertigt. Er würde letztlich die Verbraucherinnen und Verbraucher treffen und somit dem Ziel einer größeren Akzeptanz der Mediation widersprechen.

Speziell für Anwaltsmediatorinnen und -mediatoren ist zudem festzustellen, dass deren berufliche Ausbildung (Befähigung zum Richteramt) sowie die gesetzlich vorgeschriebene anwaltliche und Fachanwalts-Fortbildung bereits einen wesentlichen Anteil der in der Mediationsausbildung enthaltenen Ausbildungsinhalte mitumfasst. Nach dem derzeitigen Stand beträgt allein der Ausbildungsgegenstand „Recht in der Mediation“ (Ziff. 7 der Anlage zur ZMediatAusbV) ein Zehntel der Ausbildungszeit der Mediationsausbildung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind mit ihrer beruflichen Ausbildung und der zusätzlichen Ausbildung zu Mediationstechniken bereits auf hohem Niveau auf die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator vorbereitet. Zusätzliche Anforderungen erscheinen für die Zusatzqualifikation „zertifizierter Mediator“ nicht notwendig und angemessen.

2. Einheitliche Zertifizierung durch eine neu zu schaffende Institution

Der Berliner Anwaltsverein unterstützt das Konzept des bisherigen Mediationsgesetzes, auf die Eigenverantwortung von Mediatoren für die Aus- und Fortbildung und auf die Aufklärungspflicht zu seiner Qualifikation (§ 3 Abs. 5 MediationsG) zu vertrauen und die Qualitätskontrolle im Wesentlichen dem Markt zu überlassen. Das Gesetz sieht hierfür hinreichende Zertifizierungs-Kriterien vor. Die Überprüfung überlässt es – insgesamt sachgerecht – dem Wettbewerbsrecht.

Eine (neu zu schaffende) Institution zur öffentlichen Überprüfung bzw. Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren erscheint nicht sachgerecht. Der hierfür – letztlich von den Verbraucherinnen und Verbrauchern – zu tragende zusätzliche Kostenaufwand würde die Mediation unattraktiver machen.

Eine größtmögliche Gewähr für eine unabhängige, einheitliche und objektive Zertifizierung könnte nur eine öffentlich-rechtliche Institution schaffen. Eine wirkliche Überprüfung würde ohnehin Prüfungen im Anschluss an die Lehrgänge sowie eine Offenlegung des praktischen Mediationsfalls beinhalten (vergleichbar den FAO-Anforderungen), wobei die Geheimhaltung der Mediations-Beteiligten zu gewährleisten wäre. Dies erscheint für die berufliche Zusatzqualifikation „zertifizierter Mediator“ jedoch unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Eine Zertifizierung der Berufsbezeichnung durch eine Institution oder einen Verband, der gleichzeitig selbst Fortbildung zu deren Erlangung / Aufrechterhaltung anbietet, ist zu vermeiden (vgl. hierzu auch die OTOC-Entscheidung des EuGH: EuGH v. 28.02.2013, Rs. C-1/12).

Berlin, 07.08.2019

Rechtsanwalt Christian Christiani

Geschäftsführer Berliner Anwaltsverein e.V.